

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/13710, 20/13813 Nr. 2.2 –**

**Verordnung zur Anpassung des Beitragssatzes in der sozialen  
Pflegeversicherung 2025  
(Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 – PBAV 2025)**

### **A. Problem**

Nach Aussage der Bundesregierung steht die soziale Pflegeversicherung durch den demografischen Wandel und insbesondere aufgrund der steigenden Zahl an Pflegebedürftigen vor sehr großen Herausforderungen. Auch die finanziellen Folgen der COVID-19-Pandemie wirkten sich weiterhin aus, sodass insgesamt höhere Leistungsausgaben anfielen. Diese seien ab dem Jahr 2025 mit den derzeitigen Beitragssätzen nicht finanzierbar.

### **B. Lösung**

Mit der Verordnung soll der Beitragssatz zum 1. Januar 2025 um 0,2 Prozentpunkte angehoben und damit bundeseinheitlich auf 3,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder festgesetzt werden.

**Kenntnisnahme der Verordnung bei Widerspruch der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppe BSW und Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe Die Linke.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund, Länder und Gemeinden sind aufgrund der Beitragssatzerhöhung in ihrer Funktion als Arbeitgeber ab 2025 mit rund 130 Millionen Euro jährlich belastet.

Durch eine Erhöhung des Sonderausgabenabzugs bei der Einkommensteuer und den zusätzlichen Betriebsausgabenabzug der Arbeitgeber sind jährliche Steuermindereinnahmen in der Größenordnung von rund 790 Millionen Euro zu erwarten. Zusätzlich entstehen dem Bund für die Übernahme der Beiträge für Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Beitragssatzerhöhung Mehrausgaben in Höhe von rund 80 Millionen Euro jährlich. Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergeben sich Kosten von etwa 20 Millionen Euro im Jahr. Des Weiteren ergeben sich zusätzliche Kosten für die Bundesagentur für Arbeit durch die Übernahme der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld (inklusive Arbeitslosengeld bei Weiterbildung) in Höhe von insgesamt rund 50 Millionen Euro jährlich. Auch in weiteren Sozialversicherungszweigen ergeben sich bei den Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung insgesamt Mehrausgaben in der Größenordnung eines mittleren zweistelligen Millionenbetrags.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht ein geringfügiger, aber nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es entsteht ein geringfügiger, aber nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 0,3 Millionen Euro.

## **F. Weitere Kosten**

Die Mehrbelastung der privaten Arbeitgeber aufgrund der Anhebung des Beitragssatzes beträgt im Jahr 2025 etwa 1 Milliarde Euro. Mögliche Auswirkungen auf Löhne und Preise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind geringfügig, aber nicht konkret abschätzbar.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
die Verordnung auf Drucksache 20/13710 zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 4. Dezember 2024

## **Der Ausschuss für Gesundheit**

**Dr. Kirsten Kappert-Gonther**  
Amtierende Vorsitzende

**Claudia Moll**  
Berichterstatterin

**Maria Klein-Schmeink**  
Berichterstatterin

**Jens Teutrine**  
Berichterstatter

**Martin Sichert**  
Berichterstatter

**Ates Gürpınar**  
Berichterstatter

**Andrej Hunko**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Claudia Moll, Maria Klein-Schmeink, Jens Teutrine, Martin Sichert, Ates Gürpınar und Andrej Hunko

### I. Überweisung

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/13710** gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) dem Ausschuss für Gesundheit zur federführenden Beratung überwiesen (Drucksache 20/13813 Nr. 2.2) mit der Bitte, den Bericht dem Plenum bis spätestens 4. Dezember 2024 vorzulegen. Außerdem hat sie die Vorlage an den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde zudem nach § 96 GO-BT beteiligt.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die soziale Pflegeversicherung steht laut Bundesregierung aufgrund des demografischen Wandels vor erheblichen Herausforderungen. Bereits jetzt sei eine steigende Zahl an Pflegebedürftigen zu verzeichnen, während sich auf der Einnahmenseite eine abnehmende Zahl an Beitragszahlenden abzeichne. Besonders in den Jahren 2022 und 2023 habe die Zahl der Pflegebedürftigen deutlich stärker zugenommen, als demografisch zu erwarten gewesen sei. Hinzu kämen die weiterhin andauernden finanziellen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie. Diese Faktoren führten dazu, dass die Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung stiegen und somit nicht mehr durch die Einnahmen bei dem derzeitigen Beitragssatz gedeckt werden könnten. Ab dem Jahr 2025 könne es daher zu einer Finanzierungslücke kommen, da der Mittelbestand der Pflegeversicherung bereits im ersten Quartal 2025 unter den Betrag einer Monatsausgabe fallen werde.

Der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung soll daher zum 1. Januar 2025 um 0,2 Prozentpunkte erhöht und damit bundesweit auf 3,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder festgesetzt werden. Diese Erhöhung ermögliche jährliche Mehreinnahmen von rund 3,7 Milliarden Euro, die sich langfristig entsprechend der Lohn- und Beschäftigungsentwicklung weiter steigern würden. Mit dieser Maßnahme solle die Finanzierung der gesetzlich vorgesehenen Leistungen der sozialen Pflegeversicherung ab 2025 wieder sichergestellt werden.

Die Umsetzung der Beitragssatzanhebung werde für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, für die Versorgungsbezüge nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie für die nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 2a des Elften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtigen Personen in § 1 Absatz 2 der Verordnung geregelt. Hierbei könne der Vollzug nachgelagert werden und dazu für den Monat Juli 2025 ein Beitragssatz in Höhe von 1,2 Prozent zusätzlich erhoben werden, der der kumulierten Anpassung für die Monate Januar bis Juni 2025 entspreche (auf dann einmalig insgesamt 4,8 Prozent). Dieses Vorgehen diene der geordneten Umsetzung bei der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte sowie der Bundesagentur für Arbeit.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 97. Sitzung am 4. Dezember 2024 bei Widerspruch der Fraktion der FDP empfohlen, die Verordnung auf Drucksache 20/13710 zur Kenntnis zu nehmen. Außerdem legt er gemäß seiner Beteiligung nach § 96 GO-BT einen eigenen Bericht vor.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat in seiner 88. Sitzung am 4. Dezember 2024 bei Widerspruch der Fraktion der FDP und bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, die Verordnung auf Drucksache 20/13710 zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 92. Sitzung am 4. Dezember 2024 bei Widerspruch der Fraktionen der FDP und AfD und Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe Die Linke und Abwesenheit der Gruppe BSW empfohlen, die Verordnung auf Drucksache 20/13710 zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 82. Sitzung am 4. Dezember 2024 bei Widerspruch der Fraktionen der FDP und AfD und Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe Die Linke empfohlen, die Verordnung auf Drucksache 20/13710 zur Kenntnis zu nehmen.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat seine Beratungen über die Verordnung auf Drucksache 20/13710 in seiner 132. Sitzung am 4. Dezember 2024 aufgenommen und abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** bei Widerspruch der Fraktionen der FDP und AfD sowie der Gruppe BSW und Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe Die Linke, die Verordnung auf Drucksache 20/13710 zur Kenntnis zu nehmen.

##### Änderungsanträge

Dem Ausschuss für Gesundheit hat zu der Verordnung auf Drucksache 20/13710 ein Änderungsantrag der Gruppe Die Linke auf Ausschussdrucksache 20(14)240.1 mit folgendem Inhalt vorgelegen:

*Der Ausschuss für Gesundheit wolle beschließen:*

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „3,6“ in „3,4000001“ geändert.
2. § 1 Abs. 2 wird gestrichen.

##### Begründung:

*Durch diese Änderung in § 1 Abs. 1 findet de facto keine Erhöhung statt, da die Änderung des Beitragssatzes so klein ist, dass sie regelmäßig unter einem Cent für die Versicherten und ihre Arbeitgeber liegen dürfte. Diese faktische Aussetzung der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Beitragserhöhung ist notwendig, denn die geplante Mehrbelastung träfe vor allem die kleinen und mittleren Arbeitseinkommen sowie Renten – zusätzlich zu der historisch starken Erhöhung in der Krankenversicherung. Zwar ist es mittlerweile dringend notwendig, die durch die Untätigkeit der Bundesregierung verursachte finanzielle Krise der Pflegeversicherung zu beenden, der in wenigen weiteren Monaten der Untätigkeit Zahlungsausfälle bzw. -verzögerungen folgen werden. Es existieren aber sozial gerechte Möglichkeiten, wie man diese durch eine sozial gerechte Beteiligung hoher Einkommen am Beitragsaufkommen verhindern könnte, ohne die kleinen und mittleren Einkommen zu belasten. Hier wäre insbesondere die Erhöhung oder besser noch die Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze zu nennen. Denn sie bewirkt nach aktuellem Stand, dass im kommenden Jahr Monatseinkommen nur bis 5512,50 Euro mit Beiträgen belastet werden; auf jeden darüberhinausgehenden Euro ist kein Beitrag zu leisten. Faktisch zahlt ein Versicherter mit einem Einkommen von 11025 Euro nur den halben Beitragssatz, bei 22050 Euro ist es gar nur ein Viertel des Beitragssatzes. Das ist das genaue Gegenteil von sozialer Gerechtigkeit.*

*Alleine nur schon durch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf das Niveau der Beitragsbemessungsgrenze in der Rente ließen sich deutlich größere Mehreinnahmen generieren als durch die vorgeschlagene Erhöhung des Beitragssatzes. Diese reicht ohnehin nur aus, dass Insolvenzen in den nächsten Monaten vermieden werden, bevor die gleiche Situation spätestens Ende 2025 wieder eintritt. Durch die Erhöhung oder Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze würde die regierende Koalition der kommenden Koalition die Pflegeversicherung nicht als Pflegefall hinterlassen, sondern Gestaltungsmöglichkeiten für dringend benötigte Leistungsverbesserungen und Senkung der Eigenanteile schaffen.*

*Weitere sozial gerechte Möglichkeiten bestünden zudem noch in der Verbeitragung von Kapitaleinkommen sowie in einem Einbezug der privaten Pflegeversicherung in den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung. Auch dies wäre ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, weil der Pflegebedarf unter den Privatversicherten deutlich geringer ist und damit dort – bei grundsätzlich gleichen Leistungsansprüchen – die Beiträge durchschnittlich niedriger ausfallen. So könnten noch weitere deutliche Leistungsverbesserungen ohne Beitragssatzerhöhung finanziert werden.*

*Die Rentnerinnen und Rentner sind mit dem vorliegenden Regierungsvorschlag aufgrund des langen Nichthandelns der Bundesregierung und der Koalition besonders betroffen, da es verwaltungsmäßig – wie von der Rentenversicherung bereits im Sommer kommuniziert – unmöglich ist, die Renten so kurzfristig anzupassen. Dafür sollen sie nach § 1 Abs. 2 dem Regierungsentwurf die Erhöhung in den ersten sechs Monaten aussetzen und dann im Juli durch eine zusätzliche Beitragszahlung von 1,2 Prozentpunkten auf die gerade zum Juli erhöhten Renten nachholen. In diesem Verordnungsentwurf wurde noch nicht einmal der Versuch unternommen, die so verursachte Mehrbelastung der Rentnerinnen und Rentner durch einen niedrigeren nachzuholenden Beitragssatz auszugleichen. § 1 Abs. 2 wird deswegen und weil faktisch auch keine Beitragssatzerhöhung auszugleichen ist, gestrichen.*

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(14)240.1 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppen Die Linke und BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Berlin, den 4. Dezember 2024

**Claudia Moll**  
Berichterstatlerin

**Maria Klein-Schmeink**  
Berichterstatlerin

**Jens Teutrine**  
Berichterstatler

**Martin Sichert**  
Berichterstatler

**Ates Gürpınar**  
Berichterstatler

**Andrej Hunko**  
Berichterstatler



